

Stenographisches Protokoll.

86. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. IV. Gesetzgebungsperiode. Dienstag, 14. Juni 1932.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeige (2311).

Regierungsvorlagen: 1. Maßnahmen zur Verminderung des Versorgungsaufwandes (B. 353) (2311) — Finanz- und Budgetausschuß (2313);

2. Markenschutznovelle 1932 (B. 354) (2311).

Verhandlungen: 1. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 324), betr. die Abänderung des Lehrerbisziplinargesetzes für das Burgenland (B. 344) — Berichterstatter Gangl (2312) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2312);

2. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 325), betr. die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juli 1925 für Niederösterreich (B. 345) — Berichterstatter Wolkef (2312) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2312);

3. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 327) über abändernde Bestimmungen, betr. die Sonderzahlungen an die im Dienst- und Ruhestand befindlichen Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Niederösterreich sowie an die im Bezuge von Versorgungsgenüssen stehenden Hinterbliebenen nach solchen (B. 346) — Berichterstatter Wolkef (2312) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2312);

4. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 336) über die Abänderung des § 12, Absatz 1, des Gesetzes, betr. die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen (B. 347) — Berichterstatter Zingl (2312) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2312);

5. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 337), betr. die Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in Friedberg (B. 348) — Berichterstatter Zingl (2313) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2313).

Tagesordnung: Absehung eines Punktes von der Tagesordnung (2311).

Ausschüsse: Zuweisung der Regierungsvorlagen B. 351 und 352 an den Justizauschuß (2313).

Wahl Dr. Appel als Mitglied des Zollausschusses für Klimberger (2313).

Eingebracht wurden:

Anfragen: 1. Falle, Finanzminister, in Angelegenheit der Eintreibung des Wasserleitungsdarlehens der Gemeinde Arnoldstein (71/I);

2. Müller, Brachmann, Schneeberger, Bundesregierung, wegen Beschlagnahme einer Zeitung (72/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 351, 352 und 353.

Tagesordnung: 4. Lehrerdienstgesetznovelle für Niederösterreich (B. 343).

Abänderung des Lehrerbisziplinargesetzes für das Burgenland (B. 344).

Abänderung des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 9. Juli 1925 (B. 345).

Abändernde Bestimmungen über die Sonderzahlung an die Lehrpersonen in Niederösterreich (B. 346).

Abänderung des § 12 des Gesetzes, betr. die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (B. 347).

Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in Friedberg (B. 348).

Präsident Dr. **Heuner** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 10 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 10. Juni 1932 als genehmigt.

Zelenka ist neuerdings krank gemeldet.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. Maßnahmen zur Verminderung des Versorgungsaufwandes (B. 353); Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzes (Markenschutznovelle 1932) (B. 354).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung, der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 319): Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1924, L. G. Bl. Nr. 122, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen des Landes Niederösterreich (Lehrerdienstgesetz), in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1925, L. G. Bl. Nr. 96, vom 29. April 1926, L. G. Bl. Nr. 171, und vom 13. Dezember 1929, L. G. Bl. Nr. 89 aus 1930, abgeändert werden (4. Lehrerdienstgesetznovelle) (B. 343), wird im Einverständnis der Parteien von der Tagesordnung abgesetzt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht

über die Regierungsvorlage (B. 324): Bundesgesetz, wirksam für das Burgenland, mit welchem das Gesetz vom 11. Juli 1928, L. G. Bl. Nr. 36 aus 1929, betr. das Disziplinarverfahren für aus Landes- oder Gemeindemitteln besoldete burgenländische Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Handarbeitslehrerinnen (Lehrerdisziplinalgesetz), abgeändert wird (B. 344).

Berichterstatter **Gangl**: Hohes Haus! Diese Vorlage ist eine Novellierung des Lehrerdisziplinalgesetzes für das Burgenland vom 11. Juli 1928, und zwar wird der § 12 geändert, der sich auf die Bestellung der Vertreter der Lehrpersonen in den Disziplarkommissionen bezieht. Nach den bisherigen Bestimmungen wurden die Vertreter der Lehrer durch einen allgemeinen Wahlgang gewählt. Nun sollen diese Vertreter von den Korporationen entsendet, das heißt von den Lehrervereinigungen, die ein von der Landesregierung genehmigtes Statut haben, vorgeschlagen und dann vom Landeshauptmann bestätigt werden.

Dieses Gesetz wurde im burgenländischen Landtag am 30. Jänner 1932 einstimmig angenommen. Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat sich in seiner Sitzung vom 8. Juni 1932 mit der Vorlage beschäftigt, hat sie angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle dem Entwurfe eines Bundesgesetzes, wirksam für das Burgenland, mit welchem das Gesetz vom 11. Juli 1928, L. G. Bl. Nr. 36 aus 1929, betr. das Disziplinarverfahren für aus Landes- oder Gemeindemitteln besoldete burgenländische Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Handarbeitslehrerinnen (Lehrerdisziplinalgesetz), abgeändert wird (B. 324), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 325): Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, womit das Gesetz vom 9. Juli 1925, L. G. Bl. Nr. 98, abgeändert wird (B. 345).

Berichterstatter **Wolke**: Ich habe die Ehre, namens des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung, betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, zu berichten, womit das Gesetz vom 9. Juli 1925, L. G. Bl. Nr. 98, abgeändert wird. Hier handelt es sich darum, daß auf Grund einer beschlossenen Schulgesetznovelle das richtige Datum, und zwar der 25. Juni 1930, eingesetzt wird.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht beantragt, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Niederösterreich, womit das Gesetz vom 9. Juli 1925, L. G. Bl.

Nr. 98, abgeändert wird (B. 325), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 327): Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem abändernde Bestimmungen getroffen werden über die mit Landesgesetz vom 13. Dezember 1929, L. G. Bl. Nr. 25 aus 1930, gewährte Sonderzahlung an die im Dienst- und Ruhestand befindlichen Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen sowie an die im Bezuge von Versorgungsgenüssen stehenden Hinterbliebenen nach solchen (B. 346).

Berichterstatter **Wolke**: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Bundesgesetz sollen die Juni- und Dezemberzulagen für die niederösterreichische Lehrerschaft in allen Belangen, und zwar sowohl finanziell wie rechtlich, jenen der Bundesangestellten gleichgestellt werden.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem abändernde Bestimmungen getroffen werden über die mit Landesgesetz vom 13. Dezember 1929, L. G. Bl. Nr. 25 aus 1930, gewährte Sonderzahlung an die im Dienst- und Ruhestand befindlichen Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen sowie an die im Bezuge von Versorgungsgenüssen stehenden Hinterbliebenen nach solchen (B. 327), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 336): Bundesgesetz, wirksam für das Land Steiermark, mit welchem der § 12, Absatz 1, des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L. G. Bl. Nr. 97, betr. die Regelung der Ruhe-(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, L. G. Bl. Nr. 44), abgeändert wird (B. 347).

Berichterstatter **Zingl**: Hohes Haus! Ich habe im Namen des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (B. 336) zu berichten. Die Vorlage liegt im hohen Haus auf.

Der Ausschuß beantragt, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das

Land Steiermark, mit welchem der § 12, Absatz 1, des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L. G. Bl. Nr. 97, betr. die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, L. G. Bl. Nr. 44), abgeändert wird (B. 336), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 337): Bundesgesetz, wirksam für das Land Steiermark, betr. die Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in Friedberg (B. 348).

Berichterstatter **Zingl**: Hohes Haus! Im Namen des Ausschusses für Erziehung und Unterricht habe ich zu berichten über die Vorlage der Bundesregierung (B. 337), wirksam für das Land Steiermark, betr. die Errichtung einer öffentlichen Knaben-

hauptschule in Friedberg. Das Gesetz liegt im Hause auf.

Der Ausschuss beantragt, der Nationalrat wolle dem Entwurfe eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Steiermark, betr. die Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in Friedberg (B. 337), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Zugewiesen werden die Regierungsvorlagen B. 351 und 352 dem Justizauschuss, B. 353 dem Finanz- und Budgetauschuss.

Für Klimberger als Mitglied des Hollausschusses wird Dr. Appel gewählt.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 21. Juni, 3 Uhr nachm. Tagesordnung vorbehalten.

Schluss der Sitzung: 3 Uhr 25 Min. nachm.

